

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
93/C 229/01	ECU.....	1
93/C 229/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften .....	2
93/C 229/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 .....	3
93/C 229/04	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 17. bis 21. August 1993) .....	4
93/C 229/05	Beschluß Nr. 149 vom 26. Juni 1992 über die Erstattung bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagter Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren .....	4
93/C 229/06	Beschluß Nr. 150 vom 26. Juni 1992 zur Anwendung des Artikels 77, des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 .....	5

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Kommission**

93/C 229/07

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen ..... 10

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

93/C 229/08

Iris — Bekanntmachung der Ausschreibung Nr. V/010/93 — Iris (Phase 2): Koordinierung eines europäischen Netzwerkes für die Durchführung berufsbildender Maßnahmen für Frauen (1994-1998) ..... 15

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

24. August 1993

(93/C 229/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,5046	US-Dollar	1,14266
Danische Krone	7,89981	Kanadischer Dollar	1,50569
Deutsche Mark	1,92425	Japanischer Yen	118,666
Griechische Drachme	270,263	Schweizer Franken	1,69286
Spanische Peseta	155,562	Norwegische Krone	8,34831
Franzosischer Franken	6,70116	Schwedische Krone	9,25559
Irishes Pfund	0,812764	Finnmark	6,63888
Italienische Lira	1823,46	osterreichischer Schilling	13,5406
Hollandischer Gulden	2,16386	Islandische Krone	81,3577
Portugiesischer Escudo	195,956	Australischer Dollar	1,71443
Pfund Sterling	0,763303	Neuseelandischer Dollar	2,06257

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Informationsverfahren — Technische Vorschriften**

(93/C 229/02)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften  
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
93-0194-I	Anpassung der Ministerverordnung vom 31. März 1965 hinsichtlich der Bestimmung der Nahrungszusätze, die bei der Vorbereitung und für die Konservierung der Lebensmittelsubstanzen zugelassen sind: Nahrungszusätze in Lebensmitteln für Säuglinge und in weiteren Lebensmitteln	15. 10. 1993

(\*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(3) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(4) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 <sup>(2)</sup>**

(93/C 229/03)

*Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie*

OEN <sup>(3)</sup>	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 294	Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen	1992
CEN	EN 349	Sicherheit von Maschinen — Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen	1993
CEN	EN 418	Sicherheit von Maschinen — NOT-AUS-Einrichtung, funktionelle Aspekte — Gestaltungsleitsätze	1992
CEN	EN 457	Sicherheit von Maschinen — Akustische Gefahrensignale — Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung (ISO 7731: 1986 modifiziert)	1992
CEN	EN 775	Industrieroboter — Sicherheit (ISO 10218: 1992 modifiziert)	1992
CEN	EN 23741	Akustik — Bestimmung des Schalleistungspegels von Geräuschquellen — Rahmenmeßverfahren der Genauigkeitsklasse 1 für Breitbandspektren in Hallräumen (identisch mit ISO 3741: 1988)	1991
CEN	EN 23742	Akustik — Bestimmung des Schalleistungspegels von Geräuschquellen — Methoden der Genauigkeitsklasse 1 in Hallräumen für Quellen mit Reinton- und Schmalbandanteilen (identisch mit ISO 3742: 1988)	1991

<sup>(1)</sup> OEN: Europäische Normenorganisation:

CEN, Rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 11, Telefax (32-2) 519 68 19.

**HINWEIS:**

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates <sup>(4)</sup> befindet, welche durch die Entscheidung 92/400/EWG der Kommission <sup>(5)</sup> geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 157 vom 24. 6. 1992, S. 4.

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)**

(Woche vom 17. bis 21. August 1993)

(93/C 229/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3729	S 160, 18. 8. 1993	Mauretanien	MR-Nouakchott: Krankeneinrichtung	23. 11. 1993
3730	S 160, 18. 8. 1993	Mauretanien	MR-Nouakchott: Krankeneinrichtung	23. 11. 1993
3728	S 160, 18. 8. 1993	Algerien	DZ-Alger: Fahrzeuge und verschiedene Geräte ( <i>Ergänzende Angaben</i> )	28. 9. 1993
3651	S 160, 18. 8. 1993	Tuvalu	TU-Funafuti: Elektrische Ausstattung für ein Elektrifikations-Entwicklungsprogramm ( <i>Ergänzende Angaben</i> )	7. 10. 1993

**BESCHLUSS Nr. 149**

vom 26. Juni 1992

**über die Erstattung bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verauslagter Kosten durch den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angegebenen Verfahren**

(93/C 229/05)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST:

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates ergeben,

aufgrund des Artikels 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

in der Erwägung, daß es Sache des zuständigen Trägers ist, die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu veranlassen,

gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

FOLGENDES:

1. Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist nur dann anwendbar, wenn der Gesamtbetrag der während des vorübergehenden Aufenthalts verauslagten Kosten einen von jedem Mitgliedstaat innerhalb der allgemeinen Grenze von 200 ECU festgesetzten Betrag nicht übersteigt.
2. Für die Anwendung der Regelung nach Nummer 1 wird der Betrag der verauslagten Kosten zu dem Umrechnungskurs umgerechnet, der während des Monats gilt, in dem die Erstattung erfolgt.
3. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er gilt ab dem 1. Juni 1992.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*  
Sebastião NOBREGA PINTO PIZARRO

**BESCHLUSS Nr. 150**

vom 26. Juni 1992

zur Anwendung des Artikels 77, des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

(93/C 229/06)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

BESCHLIESST:

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus dieser Verordnung und aus späteren Verordnungen ergeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß Nr. 129 vom 17. Oktober 1985 ist aufgrund des Urteils vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-251/89 zu ändern. In diesem Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Gerichtshof“ genannt, für Recht erkannt:

„Ist in den Fällen des Artikels 77 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und des Artikels 78 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 kodifizierten Fassung der Betrag der vom Wohnmitgliedstaat geschuldeten Leistungen niedriger als der Betrag der von einem anderen Mitgliedstaat geschuldeten Leistungen, so hat der Rentner oder die Waise eines verstorbenen Arbeitnehmers oder Selbständigen auch dann gegenüber dem zuständigen Träger des letztgenannten Staates Anspruch auf eine Zusatzleistung in Höhe des Unterschieds zwischen beiden Beträgen, wenn die Gewährung der Leistungen nach dem Recht dieses Staates voraussetzt, daß sowohl der Berechtigte als auch das berücksichtigungsfähige Kind im Inland wohnen.

Der Anspruch auf eine Zusatzleistung für unterhaltsberechtigter Kinder von Rentnern besteht auch dann, wenn der Rentner einen Rentenanspruch nach dem Recht des Mitgliedstaats, der die höheren Leistungen gewährt, erst nach seinem Wohnortwechsel in einen anderen Mitgliedstaat erwirbt, der aufgrund von Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 leistungspflichtig ist.

Bei der Gewährung der Zusatzleistung für unterhaltsberechtigter Kinder von Rentnern sind alle unterhaltsberechtigter Kinder des Rentners einschließlich derjenigen zu berücksichtigen, die nach dem Wohnortwechsel des Rentners in den Mitgliedstaat, der die niedrigeren Leistungen gewährt, geboren sind.

Es gehört zu den Pflichten der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer aus Artikel 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ein Verzeichnis derjenigen Träger der Mitgliedstaaten aufzustellen, die die im Beschluß Nr. 129 vom 17. Oktober 1985 zur Anwendung des Artikels 77, des Artikels 78 und des Artikels 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten amtlichen Auskünfte zu erteilen haben. Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, von dem die Zahlung einer Zusatzleistung verlangt wird, hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich bei der Kommission und den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller wohnt, danach zu erkundigen, welcher Träger dieses Mitgliedstaats für die Erteilung der im Beschluß Nr. 129 genannten amtlichen Auskünfte zuständig ist.“

Ein Zusammentreffen von Leistungen kann sich aus einem Umstand ergeben, der einen Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 77 und 78 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und auf Leistungen nach den durch Gemeinschaftsrecht ergänzten Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats begründet.

Bei Zusammentreffen von Leistungen, die nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geschuldet werden, mit anderweitig geschuldeten Familienleistungen oder -beihilfen finden Anwendung: Artikel 79 Absatz 3 dieser Verordnung, wenn der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit begründet ist und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, wenn der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen keinen Versicherungs- oder Beschäftigungsvoraussetzungen unterliegt. Da beide Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmende Regelungen beinhalten, ist die Auslegung des Gerichtshofes zu Artikel 79 Absatz 3 in seinem Urteil 100/78 auch bei der Anwendung des vorgenannten Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) zu berücksichtigen.

Infolge des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-251/89 ist der Beschluß Nr. 129 zu ändern und darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf eine Zusatzleistung für unterhaltsberechtigter Kinder von Rentnern auch dann besteht, wenn der Betreffende einen Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die höheren Leistungen gewährt, erst nach seinem Wohnortwechsel in einen anderen Mitgliedstaat erwirbt, der nach Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EWG)

Nr. 1408/71 zuständig ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß eine Zusatzleistung für Waisen nach Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 selbst dann geschuldet wird, wenn die Waise nicht im Mitgliedstaat, der die höheren Leistungen gewährt, gewohnt hat. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß für die Bemessung der Ausgleichszulage alle Kinder oder Waisen berücksichtigt werden, die vor oder nach dem Wohnortwechsel, der Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Begründung eines neuen Anspruchs auf Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines zweiten Mitgliedstaats geboren wurden.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-251/89 ist darauf hinzuweisen, daß dann, wenn der Rentner oder die Waise die in den Rechtsvorschriften des nach den Artikeln 77 und 78 leistungspflichtigen Staates vorgesehenen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht oder nicht mehr erfüllt, wohl aber die Voraussetzungen nach den durch Gemeinschaftsrecht ergänzten Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, der letztere Staat den vollen Leistungsbetrag zu zahlen hat.

Der Beschluß Nr. 129 ist durch ein Verzeichnis als Anhang zu ergänzen, in dem die Träger aufgeführt sind, die die für die Berechnung dieser Zulage erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben,

gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

#### FOLGENDES:

1. Übersteigt der Betrag der Leistungen nach Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, ungeachtet des Wohnsitzes der Kinder, der Rentner oder der Waisen im Gebiet der Gemeinschaft geschuldet werden, den Betrag der Leistungen nach den Rechtsvorschriften des gemäß Artikel 77 Absatz 2 dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats, erhält der Rentner nach Nummer 4 dieses Beschlusses die in den Rechtsvorschriften des ersten Staates vorgesehenen Leistungen, sofern deren Höhe über dem nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats tatsächlich bezogenen Betrag liegt. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der Betreffende einen Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die höheren Leistungen gewährt, erst nach seinem Wohnortwechsel in den nach Artikel 77 Absatz 2 der genannten Verordnung zuständigen Mitgliedstaat erwirbt.
  2. Übersteigt der Betrag der Leistungen nach Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, den Betrag der Leistungen nach den Rechtsvorschriften des gemäß Artikel 78 Absatz 2 dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats, erhält die Waise ungeachtet ihres Wohnsitzes im Gebiet der Gemeinschaft nach Nummer 4 dieses Beschlusses die in den Rechtsvorschriften des ersten Staates vorgesehenen Leistungen, sofern deren Höhe über dem nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats tatsächlich bezogenen Betrag liegt.
  3. Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden nach Maßgabe der Nummer 4 dieses Beschlusses angewandt, so daß der Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 77 Absatz 2 oder Artikel 78 Absatz 2 nur bis zur Höhe der Familienleistungen oder -beihilfen ruht, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit tatsächlich bezogen werden.
  4. In den in Nummern 1, 2 und 3 erfaßten Fällen zahlt der zuständige Träger des ersten Mitgliedstaats zu den nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats gewährten Leistungen eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Betrag der nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats tatsächlich bezogenen Leistungen und dem Betrag der nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats geschuldeten Leistungen, ungeachtet des Wohnsitzes im Gebiet der Gemeinschaft.
- Bei der Feststellung dieser Zulage werden alle Kinder oder Waisen berücksichtigt, die vor oder nach dem Wohnortwechsel, der Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Begründung eines neuen Anspruchs auf Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines zweiten Mitgliedstaats geboren wurden.
- Sie wird gezahlt, solange die in den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind. Werden die in den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht oder nicht mehr erfüllt, so zahlt der erste Mitgliedstaat ungeachtet des Wohnsitzes im Gebiet der Gemeinschaft, statt der Zulage den vollen Betrag der Leistungen, die nach seinen Rechtsvorschriften geschuldet werden.
5. Die Höhe der Zulage wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Begründung des Leistungsanspruchs im zweiten Mitgliedstaat erstmals festgestellt. Danach erfolgt die Feststellung der Zulage mindestens alle zwölf Monate. Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Gewährung der Leistungen ein Antrag gestellt werden muß, so ist auch für die Zulage ein Antrag zu stellen.
  6. Der oder die zuständigen Träger des zweiten Mitgliedstaats unterrichten den oder die zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats umgehend über den Zeitpunkt der Anspruchsbegründung nach den für sie maßgebenden Rechtsvorschriften sowie über Art und Höhe der Leistungen.
- Nach Ablauf des in Nummer 5 genannten Zeitraums melden der oder die Träger des zweiten Mitglied-

- staats dem Träger oder den Trägern des anderen Mitgliedstaats die genauen Beträge der von ihnen im abgelaufenen Zeitraum gezahlten Leistungen.
7. Sobald der Betrag der Zulage festgestellt ist, wird diese entsprechend den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats und den für diese Leistungen maßgebenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) nr. 574/72 gewährt.
8. Nach Ablauf des in Nummer 5 genannten Zeitraums erteilen der oder die Träger des ersten Mitgliedstaats dem Leistungsberechtigten einen Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung einer Zulage und geben dabei folgendes an:
- den Betrag der nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zu zahlenden Leistungen;
  - den Betrag der nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats tatsächlich gezahlten Leistungen;
  - gegebenenfalls die Höhe der Zulage.
9. Die Träger der Staaten, die zur Berechnung der in Nummer 4 dieses Beschlusses genannten Zulage erforderliche Auskünfte zu erteilen haben, sind im Anhang aufgeführt.
10. Für den Vergleich der Leistungsbeträge bei Anwendung der Nummer 8 ist der Umrechnungskurs nach Artikel 107 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 maßgebend.
- Zur Durchführung dieses Beschlusses verwenden die Träger die zu Kapitel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Vordrucke und ergänzen diese gegebenenfalls durch alle sonstigen von dem einen oder anderen der betreffenden Träger für erforderlich gehaltenen Daten.
11. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 129 vom 17. Oktober 1985 ablöst, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*

Sebastião NOBREGA PINTO PIZARRO

#### ANHANG

(Nummer 9 des Beschlusses)

##### A. BELGIEN

###### Arbeitnehmer:

Caisse de compensation pour allocations familiales pour travailleurs salariés/Compensatiekas der gezinsvergoedingen voor werknemers, Bruxelles/Brussel (Familienausgleichskasse für Arbeitnehmer, Kasse, der der Arbeitgeber angeschlossen ist)

###### Selbständige:

Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen, Bruxelles/Brussel (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige)

##### B. DÄNEMARK

Socialministeriet (Ministerium für Soziale Fragen), Slotsholmsgade 6, København

##### C. DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg;

die örtlich zuständigen Arbeitsämter

##### D. SPANIEN

###### 1. Alle Systeme mit Ausnahme des Systems der Seeleute:

Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt)

###### 2. System für Seeleute:

Direcciones Provinciales del Instituto Social de la Marina (Provinzialdirektionen der Sozialanstalt der Marine)

## E. FRANKREICH

Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants (Zentralstelle für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer), 11, rue de la Tour des dames, Paris.

## F. GRIECHENLAND

1. Wenn es sich ausschließlich um Familienbeihilfen und -leistungen handelt, ist der zuständige Träger die Οργανισμός Απασχόλησης Εργατικού Δυναμικού (OAEA), Αθήνα (OAED — Amt für Beschäftigung der Arbeitskräfte, Athen)
2. Handelt es sich um einen Träger, der nach seiner eigenen Regelung Rentenzulagen für Kinder oder Waisen gewährt, so erteilt diese Stelle alle zweckdienlichen Auskünfte
3. Werden Rentenzulagen für Kinder oder Waisen von mehreren Trägern gewährt, so erteilt das IKA (Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων, Αθήνα) (Institut für Sozialversicherung — IKA, Athen) die Auskünfte im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschlusses Nr. 150
4. Für die Gewährung von Familienbeihilfen und Rentenzulagen für Kinder oder Waisen ist schließlich der für die Erteilung dieser Auskünfte zuständige griechische Träger ebenfalls IKA

## G. IRLAND

1. Für die Durchführung der Artikel 77, 78 und 79 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71:  
Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Fürsorge), Social Welfare Services Office, Pensions Branch, College Road, Sligo
2. Für die Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72:  
Department of Social Welfare (Ministerium für soziale Fürsorge), Social Welfare Services Office, Child Benefit Branch, Oliver Plunkett Street, Letterkenny, Co. Donegal

## H. ITALIEN

Lokale Verwaltungsstellen (Provinzial- und Zonalstellen) des INPS — Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Amt für Rentenzahlungen

## I. LUXEMBURG

1. Bei Familienbeihilfen:  
Caisse nationale des prestations familiales (Landeskasse für Familienleistungen), Luxemburg
2. Bei Waisenrente:
 

Für Arbeiter	Établissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité (Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt), Luxemburg
Für Angestellte und Angehörige der freien Berufe	Caisse de pension des employés privés (Rentenkasse für Privatangestellte), Luxemburg
Für Selbständige in Handwerk, Handel und Gewerbe	Caisse de pension des artisans, des commerçants et industriels (Rentenkasse für Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibende), Luxemburg
Für Selbständige in der Landwirtschaft	Caisse de pension agricole (Rentenkasse für Landwirte), Luxemburg

## J. NIEDERLANDE

Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postbus 1100, 1180 BH Amstelveen

## K. PORTUGAL

1. Bei Familienleistungen:
  - auf dem Festland:  
Centro regional de segurança social (Regionalstelle der Sozialversicherung), bei dem der Betreffende zuletzt gemeldet war
  - in der Autonomen Region Madeira:  
Direcção regional de segurança social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal
  - in der Autonomen Region Azoren:  
Direcção regional de segurança social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo

## 2. Bei Waisenrenten:

— auf dem Festland:

Centro Nacional de Pensões (Staatliche Rentenanstalt), Lisboa

— in der Autonomen Region Madeira:

Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal

— in der Autonomen Region Azoren:

Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo

## L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

## 1. Zur Durchführung der Artikel 77, 78 und 79 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71:

*Großbritannien*

Department of Social Security, Benefits Agency, Overseas Benefits Directorate (Ministerium für soziale Sicherheit, Amt für Leistungen, Internationaler Dienst), Newcastle-upon-Tyne, NE98 1YX

*Nordirland* (ausgenommen Steigerungsbeträge zu nordirischen Alters- und Hinterbliebenenleistungen an Personen, die nicht in Nordirland wohnen, für welche die obige Stelle in Newcastle-upon-Tyne zuständig ist)

Department of Health and Social Services, Northern Ireland Social Security Agency, Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und Sozialdienste, Amt für soziale Sicherheit Nordirland, Internationaler Dienst), Belfast, BT1 1DX

## 2. Zur Durchführung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

*Großbritannien*

Department of Social Security, Benefits Agency, Child Benefit Centre (Ministerium für soziale Sicherheit, Amt für Leistungen, Kindergeldzentralstelle), Newcastle-upon-Tyne, NE88 1AA

*Nordirland*

Department of Health and Social Services, Northern Ireland Social Security Agency, Child Benefit Office (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Amt für soziale Sicherheit Nordirland, Kindergeldstelle), Belfast, BT1 1 SA

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen**

(93/C 229/07)

KOM(93) 363 endg. — SYN 468

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977<sup>(1)</sup> und die Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989<sup>(2)</sup> zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute schreiben die Zulassungsbedingungen für Kreditinstitute fest.

Die Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973<sup>(3)</sup>, insbesondere geändert durch die Dritte Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992<sup>(4)</sup> zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) schreiben die Zulassungsbedingungen für Versicherungsunternehmen im Bereich der Schadenversicherung fest.

Die Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979<sup>(5)</sup>, insbesondere geändert durch die Dritte Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992<sup>(6)</sup> zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) schreiben die Zulassungsbedingungen für Versicherungsunternehmen im Bereich der Lebensversicherung fest.

Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993<sup>(7)</sup> über Wertpapierdienstleistungen schreibt die Zulassungsbedingungen für Wertpapierfirmen fest.

Die Notwendigkeit der Verstärkung der Befugnisse der zuständigen Behörden bringt die Änderung der bestehenden Richtlinien in den betroffenen Bereichen mit sich. Eine rechtlich bindende Gemeinschaftsrichtlinie ist das einzig geeignete Mittel, um diese Notwendigkeit zu erfüllen. Diese Maßnahme beschränkt sich auf das Minimum, das zur Erreichung des gewünschten Zieles notwendig ist, und sie ist deshalb verhältnismäßig.

Zu dieser Richtlinie wurden der Beratende Bankenausschuß, der durch die Richtlinie 77/780/EWG eingesetzt wurde, sowie der Versicherungsausschuß gehört, der durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates<sup>(8)</sup> eingesetzt wurde.

Der Konkurs der „Bank for Credit and Commerce International“ (BCCI) sowie andere Vorkommnisse haben die Notwendigkeit aufgezeigt, die Befugnisse der für die Überwachung der Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden zu stärken. Es ist wünschenswert, für den gesamten Finanzdienstleistungsbereich vergleich-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 32.

bare Maßnahmen anzunehmen, d. h. sie sollen auch für die Behörden gelten, die für die Überwachung von Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen zuständig sind.

Die Richtlinien 77/780/EWG, 89/646/EWG, 73/239/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, die Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG und die Richtlinie 93/22/EWG (im folgenden „die Richtlinien“ genannt) enthalten die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Genehmigung für die Aufnahme der Tätigkeit erteilen dürfen. In diesen Voraussetzungen noch nicht enthalten ist die Anforderung, daß im Falle eines einer Gruppe angehörenden Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma die Gruppenstruktur so transparent sein muß, daß eine wirksame Beaufsichtigung möglich ist.

Den Richtlinien zufolge sollten dem Zulassungsantrag also ausreichend detaillierte Informationen beigefügt werden, so daß sich die zuständigen Behörden ein Bild davon machen können, ob eine wirksame Beaufsichtigung in der Praxis möglich ist.

Die Richtlinien 89/646/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG schreiben bereits fest, daß den zuständigen Behörden die Identität der Aktionäre oder vergleichbarer Personen sowie der Beteiligungsbetrag mitzuteilen sind und daß die zuständigen Behörden die Zulassung in Fällen verweigern können, in denen eine solide und umsichtige Führung des Finanzunternehmens nicht gewährleistet ist.

Für bestehende Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen sollte klargestellt werden, daß jede bedeutende Änderung der Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden eine Zulassung erteilt haben, diesen Behörden zwecks Überprüfung mitzuteilen ist, so daß diese erneut bewerten können, ob die geänderten Bedingungen noch den Zielsetzungen der Zulassung entsprechen. Durch die Richtlinien sind die zuständigen Behörden bereits befugt, die Zulassung zu entziehen, wenn die an sie geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Für den Fall, daß eine Gruppe, der ein bestehendes Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma angehört, so umgestaltet wird, daß die Transparenz ihrer Finanz-, Rechts- oder Beschlußfassungsstruktur oder aber ihres Verwaltungsapparates soweit eingeschränkt wird, daß das Finanzunternehmen nicht mehr wirksam beaufsichtigt werden kann, verleihen diese Maßnahmen den Aufsichtsbehörden nun als „ultima ratio“ die notwendigen Befugnisse, die einmal erteilte Zulassung zu entziehen.

Die wirksame Beaufsichtigung eines Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma kann beeinträchtigt werden, wenn die zuständigen Behörden mit der Unternehmensleitung keinen tatsächlichen

Kontakt unterhalten können, weil sich die Hauptverwaltung in einem anderen Land als der satzungsmäßige Sitz befindet. Deshalb muß sich die Hauptverwaltung eines Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma in dem gleichen Land wie der satzungsmäßige Sitz befinden. Die Richtlinie 93/22/EWG schreibt diese Anforderung für Wertpapierfirmen bereits fest.

Die Richtlinien 89/646/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG sowie 93/22/EWG enthalten bereits eine genaue Auflistung von Organen, an die die zuständigen Behörden Informationen weiterleiten können. Zur Wahrung der Vertraulichkeit sollte diese Liste streng begrenzt bleiben. Im Lichte des BCCI-Falls und anderer Vorkommnisse ist es wünschenswert, in diese begrenzte Liste bestimmte Organe aufzunehmen, die bei eventuell notwendig werdenden Nachforschungen in einem Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma zur Erreichung der Aufsichtsziele eine Schlüsselrolle spielen können.

Die Richtlinien 89/646/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG sowie 93/22/EWG enthalten Bestimmungen über den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen betrauten Personen. Da diese Pflichtprüfer Zugang zu Unterlagen haben, aus denen eindeutig hervorgeht, ob ein Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen bzw. eine Wertpapierfirma den Verpflichtungen nachkommt oder nicht, sollten sie — auch im Interesse des Einleger-, Versicherungsnehmer- und Anlegerschutzes — dazu verpflichtet werden, den zuständigen Behörden bestimmte bedeutende Informationen zu melden. Diese Verpflichtung sollte nur bei einer Reihe von genau definierten Fällen geltend gemacht werden.

Im Falle eines Kreditinstituts, Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma mit Zweigniederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder das/die Teil einer Kreditinstituts-, Versicherungs- oder Wertpapierfirmengruppe ist, die Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, ist es wünschenswert, für die Durchführung und Koordinierung der verschiedenen Prüfungen nach Möglichkeit nur einen Pflichtprüfer zu bestellen. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, diese Anforderung in der Richtlinie verbindlich vorzuschreiben.

Es ist sinnvoll, daß die zuständigen Behörden mit einem Vetorecht hinsichtlich der Bestellung oder Wiederbestellung der mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse betrauten Personen ausgestattet werden, wenn diese beispielsweise mit den zuständigen Behörden nicht zusammengearbeitet oder aus der Sicht dieser Behörden anderweitig nicht korrekt gehandelt haben. Angesichts der derzeitigen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Verhältnis von zuständigen Behörden, Pflichtprüfern und Aktionären ist es nicht zweckmäßig, dies in dieser Richtlinie festzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmung

- In Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG wird ein neuer fünfter Gedankenstrich angefügt,
- in Artikel 1 der Richtlinie 92/49/EWG wird ein neuer Buchstabe l) angefügt,
- in Artikel 1 der Richtlinie 92/96/EWG wird ein neuer Buchstabe m) angefügt und
- in Artikel 1 der Richtlinie 93/22/EWG wird eine neue Ziffer 15 angefügt,

deren Wortlaut wie folgt lautet:

„*Gruppe*: eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen direkt oder indirekt verbunden sind durch

- a) eine *Beteiligung*, d. h. das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen oder
- b) *Kontrolle*, d. h. das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft — wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG (\*) vorgesehen — oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.

(\*) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.“

### Artikel 2

#### Gruppenstrukturen

- 1. — In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG wird ein vierter Gedankenstrich angefügt und
- in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 93/22/EWG wird ein dritter Gedankenstrich angefügt,

der wie folgt lautet:

„— Im Falle eines Finanzunternehmens, das einer Gruppe angehört, müssen sich die zuständigen Behörden vergewissern, daß die Gruppenstruktur und insbesondere die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Finanzunternehmen und anderen Gruppeneinheiten dergestalt sind, daß das Finanzunternehmen wirksam beaufsichtigt werden kann.“

- 2. — In Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 77/780/EWG und

— in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 93/22/EWG wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Gehört ein Finanzunternehmen einer Gruppe an, sind Angaben über den organisatorischen Aufbau der

Gruppe vorzulegen, einschließlich ausreichender Detailangaben über die Gruppenstruktur und die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Finanzunternehmen und den anderen Gruppeneinheiten. Sie sollen es den zuständigen Behörden erlauben festzustellen, ob das Finanzunternehmen wirksam beaufsichtigt werden kann.“

- 3. — Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, und

— nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG,

wird jeweils ein neuer Absatz 1 Buchstabe a) eingefügt, der wie folgt lautet:

„a) Gehört ein Versicherungsunternehmen einer Gruppe an, so haben sich die zuständigen Behörden zu vergewissern, daß die Gruppenstruktur und insbesondere die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und anderen Konzerneinheiten dergestalt sind, daß das Versicherungsunternehmen wirksam beaufsichtigt werden kann. Das Versicherungsunternehmen hat Angaben über den organisatorischen Aufbau der Gruppe vorzulegen, einschließlich ausreichender Detailangaben über die Gruppenstruktur und die vorgeschlagenen Verbindungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und den anderen Gruppeneinheiten.“

- 4. a) — In Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG und
- in Artikel 3 der Richtlinie 93/22/EWG

wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der wie folgt lautet:

„(8) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Finanzunternehmen den zuständigen Behörden folgende Fälle melden muß:

- Aufnahme in eine Gruppe,
- Änderung der Struktur der Gruppe, der es angehört;

in diesen Fällen findet Absatz 4 Anwendung.“

- b) — In Artikel 8 der Richtlinie 73/239/EWG, geändert durch Richtlinie 92/49/EWG und

— in Artikel 8 der Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch Richtlinie 92/96/EWG

wird ein neuer Absatz 5 angefügt, der wie folgt lautet:

„(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Finanzunternehmen den zuständigen Behörden folgende Fälle melden muß:

- Aufnahme in eine Gruppe,

— Änderung der Struktur der Gruppe, der es angehört;

in diesen Fällen findet Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung.“

### Artikel 3

#### Hauptverwaltung und satzungsmäßiger Sitz

— In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG und

— in Artikel 6 Buchstabe a) der Richtlinie 73/239/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, sowie,

— in Artikel 6 Buchstabe a) der Richtlinie 79/267/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG

wird ein weiterer Gedankenstrich angefügt, der wie folgt lautet:

„— die Hauptverwaltung des Finanzunternehmens muß sich in dem gleichen Mitgliedstaat wie sein satzungsmäßiger Sitz und zugleich in dem Staat befinden, in dem die Zulassung beantragt ist.“

### Artikel 4

#### Informationsaustausch

1. — Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG,

— Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 92/49/EWG,

— Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 92/96/EWG und

— Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 93/22/EWG

werden wie folgt geändert:

a) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— mit den Organen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs oder ähnlichen Verfahren von Finanzunternehmen befaßt werden sowie mit den für die Beaufsichtigung dieser Organe zuständigen Behörden,“.

b) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— mit den mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse des Finanzunternehmens betrauten Personen und den Behörden, die für die Zulassung der Pflichtprüfer zuständig sind,“.

c) Ein neuer vierter Gedankenstrich wird hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„— mit den zuständigen Organen für die Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht, insbesondere gegen die

Rechtsvorschriften, die die Rechte und Pflichten von Aktionären und von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens regeln, und gegen die Rechtsvorschriften für Übernahmeangebote sowie mit den Personen, die von diesen zuständigen Organen mit der Ausführung spezifischer Aufgaben betraut werden.“

2. — In Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG und

— in Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 93/22/EWG

wird ein neuer fünfter Gedankenstrich angefügt, der wie folgt lautet:

„— mit Zentralbankabteilungen oder anderen für die Beaufsichtigung von Zahlungssystemen verantwortlichen Organen,“.

3. In Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der wie folgt lautet:

„(8) Dieser Artikel hindert die zuständigen Behörden nicht daran, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen einer Clearingstelle oder ähnlichen Einrichtungen mitzuteilen, die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach Clearing- oder Abrechnungsdienstleistungen für einen ihrer Märkte erbringen darf, wenn die Informationsübermittlung nach Auffassung der zuständigen Behörden notwendig ist, um das reibungslose Funktionieren dieser Stellen im Hinblick auf Marktstörungen oder mögliche Marktstörungen sicherzustellen. Die erhaltenen Informationen unterliegen den in Absatz 1 genannten Bedingungen des Berufsgeheimnisses. Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedoch, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen nicht Gegenstand der im vorliegenden Absatz genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, liegt vor.“

### Artikel 5

#### Aufgabe der Pflichtprüfer

— In Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 89/646/EWG wird ein neuer Absatz 9 angefügt,

— in Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG wird ein neuer Absatz 7 angefügt und

— in Artikel 25 der Richtlinie 93/22/EWG wird ein neuer Absatz 10 angefügt,

der wie folgt lautet:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse von Finanzunterneh-

men betraute Person verpflichtet ist, den zuständigen Aufsichtsbehörden unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie bei dieser Arbeit Kenntnis von Tatsachen erlangt, die im Hinblick auf den Bestätigungsvermerk zu ernsthaften Vorbehalten oder zur Verweigerung führen dürften, die Existenz des Finanzunternehmens gefährden, seine Entwicklung ernsthaft beeinträchtigen oder den Schutz der Kunden gefährden, oder aus denen hervorgeht, daß gegen die Grundsätze einer soliden Geschäftsführung schwer verstoßen wurde.“

#### *Artikel 6*

##### **Schlußbestimmungen**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Juli 1995 nachzukommen.

Diese Bestimmungen treten spätestens bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### *Artikel 7*

Das Wort „Finanzunternehmen“ in dieser Richtlinie ist zu ersetzen durch:

- das Wort „Kreditinstitut“, sofern diese Richtlinie die Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG ändert;
- das Wort „Versicherungsunternehmen“, sofern diese Richtlinie die Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG, 79/267/EWG und 92/96/EWG ändert;
- das Wort „Wertpapierfirma“, sofern diese Richtlinie die Richtlinie 93/22/EWG ändert.

#### *Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

Iris

Bekanntmachung der Ausschreibung Nr. V/010/93

Iris (Phase 2): Koordinierung eines europäischen Netzwerkes für die Durchführung berufsbildender Maßnahmen für Frauen (1994-1998)

(93/C 229/08)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Referat V.B.4, RP11 05/57, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren.

3. a)

b) **Auftragsgegenstand:** Dem Referat V/B/4 obliegt die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer. Auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission vom 24. 11. 1987 zur beruflichen Bildung der Frauen (87/567/EWG) soll im Rahmen des dritten mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer [KOM(90) 449 endg. vom 6. 11. 1990] der Aufbau des IRIS-Netzwerkes (Europäisches Netzwerk von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen) nun in die zweite Phase (1994-1998) gehen.

Im Hinblick auf die Fortführung der Aktionslinien für eine Innovation im Bereich der beruflichen Bildung der Frauen soll ein Vertrag über die europaweite Koordinierung des Netzwerkes abgeschlossen werden. Zu den Koordinierungsaufgaben gehören Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit - hier ist eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für die berufliche Bildung der Frauen geplant - sowie Maßnahmen zur Aktivierung und technischen Unterstützung des Netzwerkes, zur Nutzbarmachung der Erfahrungen und Methodologien und zur Verbreitung von Informationen.

Die Bieter haben einschlägige Erfahrung sowohl in dem Bereich, in dem die ausgeschriebenen Arbeiten angesiedelt sind, als auch generell im Bereich der beruflichen Bildung nachzuweisen.

4. **Ausführungsfrist:** Die Vertragsdauer beträgt 18 Monate (1. 1. 1994 bis 30. 6. 1995). Ab dem 1. 7. 1995 kann sie um jeweils 12 Monate verlängert werden.

5. a) **Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Gene-

raldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten (Anschrift siehe Ziffer 1, Telefax (32-2) 296 35 62) angefordert werden.

b) **Schlußtermin für die Anforderung der Unterlagen:** 30. 9. 1993.

c) Die Unterlagen sind kostenlos.

6. a) **Schlußtermin:** Die Angebote sind spätestens am 15. 10. 1993 in doppelter Ausfertigung per Einschreiben einzureichen. Als Nachweis gelten der Poststempel und der Einlieferungsschein. Die Angebote können auch persönlich bei der Kommission abgegeben werden (Anschrift siehe Ziffer 6. b), und zwar spätestens am 15. 10. 1993 (16.00).

Die Angebote sind in doppeltem, verschlossenem Umschlag einzureichen. Der innere Umschlag hat außer der Anschrift des Empfängers folgenden Vermerk zu tragen: „Réponse à l'appel d'offres No. V/010/93 - A ne pas ouvrir par le service de courrier interne“ (Antwort auf die Ausschreibung Nr. V/010/93 - Nicht von der Poststelle zu öffnen).

Umschläge mit Adhäsionsverschluß, die ohne Hinterlassung von Spuren geöffnet und wieder verschlossen werden können, dürfen nicht verwendet werden.

b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.

c) **Sprache:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

7. , 8.

9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen, die bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle erhältlich sind.

10.

- 
11. **Qualifikationen:** Die vom Auftragnehmer zu erfüllenden fachlichen und wirtschaftlichen Mindestbedingungen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
  12. **Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:** 180 Tage, gerechnet ab dem unter Ziffer 4 genannten Datum.
  13. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Die Vergabekriterien sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
  14. **Sonstige Angaben:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist nach den Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, das dem Vertrag vom 8. 4. 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Anhang beigefügt ist, von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben befreit. Daher sind die Preise (in Ecu) ohne Steuern und Abgaben anzugeben.
  15. **Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung:** 20. 8. 1993.
  16. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 20. 8. 1993.
-